

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Roth, Dr. Ehmke (Bonn), Dr. Mitzscherling, Vosen, Dr. Jens, Erler, Dr. Gautier, Müller (Pleisweiler), Dr. Klejdzinski, Dr. Wiczorek, Bulmahn, Catenhusen, Fischer (Homburg), Ganseforth, Grunenberg, Lohmann (Witten), Nagel, Seidenthal, Vahlberg, Voigt (Frankfurt), Poß, Daubertshäuser, Dr. Hauchler, Ibrügger, Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2658 —

Ost-West-Handel mit Hochtechnologiegütern

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 13. Dezember 1988 – V A 8 – 48 03 41/3 – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung hat sich immer für freien Handel eingesetzt und keinen Zweifel daran gelassen, daß sie die Handelsbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland auch zum Osten hin ausbauen will. Dieser Wille hat nicht zuletzt auch in den Ergebnissen des offiziellen Besuchs des Bundeskanzlers in der Sowjetunion im Oktober 1988 seinen Niederschlag gefunden (vgl. Bulletin Nr. 141 vom 11. November 1988, Seiten 1274 bis 1276). Die Bundesregierung strebt keine technologische Abschottung der Bundesrepublik Deutschland an, sondern sucht vielmehr die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit mit dem Osten gerade auch deshalb, weil sie diese Zusammenarbeit für eine wichtige Voraussetzung politischer Stabilität hält. Dies hat die Bundesregierung bereits in den Vorbemerkungen ihrer Antwort vom 4. Mai 1988 (Drucksache 11/2260) auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU sowie der Fraktion der FDP zu den Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen im einzelnen dargelegt.

Ebenso selbstverständlich ist es für die Bundesregierung auf der anderen Seite, daß freier Handel dort seine Grenzen findet, wo durch Exporte sensibler Güter die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Partner gefährdet wird. Die grundsätzliche Zielsetzung der Arbeit des schon 1950 geschaffenen Koordinie-

rungsausschusses für multilaterale strategische Exportkontrollen (COCOM) wird deshalb von der Bundesregierung unverändert unterstützt. Die Bundesregierung hat jedoch immer den Standpunkt vertreten, daß Kontrollen und Beschränkungen des Handels durch Sicherheitserwägungen gerechtfertigt sein müssen. Sie hat es deshalb sehr begrüßt, daß bei dem Senior Political Meeting der COCOM-Partner Ende Januar 1988 in Versailles Einigkeit darüber erzielt wurde, die COCOM-Liste zu straffen, das heißt, auf strategisch wirklich bedeutsame Waren und Technologien zu konzentrieren. Das bedeutet nicht, daß in der Liste nur noch solche Waren enthalten sein können, die „im engeren Sinn als Waffe, Waffenbestandteil und Technik zur Herstellung von Waffen“ zählen; es werden auch sogenannte dual-use-Güter, die in der Waffentechnologie von erheblicher Bedeutung sind, weiterhin geprüft werden müssen. Notwendig bleibt aber eine wirklich grundlegende Überarbeitung der COCOM-Liste mit dem Ziel einer Anpassung der Parameter an den technischen Fortschritt. Dies liegt letztlich im Interesse aller COCOM-Partner, weil die Kürzung der Liste auch Voraussetzung ist für die Wirksamkeit der Ausfuhrkontrollen:

- Die Qualität der Ausfuhrkontrollen hängt letztlich auch von der Quantität der zu kontrollierenden Güter ab. Je kleiner der Kreis der Waren ist, auf die sich Genehmigungs- und Überwachungsbehörden konzentrieren können, desto besser sind die Möglichkeiten für eine konsequente Durchsetzung der beschlossenen Ausfuhrbeschränkungen.
- Eine nicht übermäßig komplizierte, sondern verständliche und handhabbare Kontrollliste ist Voraussetzung für eine wirklich funktionierende Drittlandskooperation, also für die Zusammenarbeit mit denjenigen Ländern, die eine den COCOM-Regeln entsprechende Ausfuhrkontrollpolitik betreiben.
- Von großer Bedeutung für die Wirksamkeit der Ausfuhrkontrollen ist auch die Kooperation der exportierenden Wirtschaft. Diese Kooperation wird aber in Frage gestellt, wenn den Kontrollvorschriften die sicherheitspolitische Relevanz fehlt.

Die bisherigen Arbeiten an einer Straffung der COCOM-Liste haben im Juni 1988 bei zwei besonders wichtigen Positionen, nämlich bei Computern und Kommunikations-Vermittlungssystemen, zu deutlichen Erleichterungen geführt. Hier hat ein erster Abbau von Beeinträchtigungen im West-Ost-Handel stattgefunden, der von der betroffenen Industrie nachhaltig begrüßt wird.

Insgesamt sind jedoch die bisherigen Erfolge dieser Arbeiten nach Auffassung der Bundesregierung nicht befriedigend. Die Bundesregierung wird sich deshalb sowohl im Koordinierungsausschuß in Paris als auch in den bilateralen Kontakten mit einzelnen COCOM-Partnern weiterhin mit Nachdruck für eine zügige Straffung der Liste einsetzen. Nur über diesen Weg wird sich letztlich auch ein spürbarer Abbau der Bearbeitungszeiten solcher Genehmigungsanträge erreichen lassen, die im Koordinierungsausschuß in Paris beraten werden müssen.

1. Welches Außenhandelsvolumen in Mio. DM/pro anno wurde durch die Ablehnung von Anträgen aus der deutschen Wirtschaft durch das Bundesamt für Wirtschaft in den Jahren 1975 bis 1987 verhindert, wenn man u. a. die Antwort der Bundesregierung vom 21. September 1987 auf Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD zur Behinderung des Technologietransfers (Drucksache 11/844) zugrunde legt?

Statistiken über Ablehnungen von Ausfuhrgenehmigungsanträgen gibt es im BAW erst seit 1982. Von Anfang 1982 bis Ende 1987 sind Ost-Exportanträge im Gesamtauftragswert von rd. 268 Mio. DM abgelehnt worden. Dieser Gesamtauftragswert verteilt sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

1982	15 861 404 DM
1983	3 062 878 DM
1984	183 249 030 DM
1985	21 018 198 DM
1986	25 198 313 DM
1987	19 858 766 DM

In dem für 1984 angegebenen Wert ist das in der Vorbemerkung zu dieser Großen Anfrage erwähnte Telekommunikations-Projekt der Firma SEL in Ungarn enthalten. Nicht erfaßt werden können die Exportgeschäfte, für die in Kenntnis der COCOM-Praxis Anträge gar nicht erst gestellt werden. Die tatsächlichen Auswirkungen der COCOM-Regeln auf die deutschen Exporte sind daher nicht quantifizierbar.

2. Auf welche Branchen und Technologien (jeweils in Mio. DM/pro anno) bezogen sich die von der Bundesregierung mitgeteilten Ablehnungen?

Von den im Zeitraum 1982 bis 1987 abgelehnten Ost-Ausfuhrgenehmigungsanträgen entfallen auf die nachstehend genannten Branchen die folgenden Auftragswerte (jeweils addiert für die Referenzperiode 1982 bis 1987):

Bereiche	Werte in Mio. DM
Elektrotechnik/Elektronik	225,8
Maschinenbau	37
Chemie	2,9
Sonstiges	2,3

3. Welche Absichten der deutschen Industrie hinsichtlich möglicher Verträge mit sowjetischen Stellen über den Bau schlüsselfertiger Fabriken (etwa für Automobile, Investitionsgüter, chemische Produkte usw.) sind der Bundesregierung bekannt, und welche COCOM-Probleme werden hierbei aufgeworfen?

In der Sowjetunion verlagert sich der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Kooperation mit westlichen Ländern vom Bau schlüsselfertiger Anlagen auf den Erwerb von Investitionsgütern zur Moder-

nisierung bestehender Betriebe. Gleichwohl verhandeln einige deutsche Unternehmen mit der Sowjetunion – z. T. bereits seit mehreren Jahren – auch über schlüsselfertige Fabriken. Ob und wann Vertragsabschlüsse zu erwarten sind, ist – auch angesichts der Devisenknappheit in der Sowjetunion – schwer vorauszusagen.

Bei den von der sowjetische Regierung geplanten Großprojekten zum Aufbau einer petrochemischen Industrie in Westsibirien und zur Erschließung sowie Aufbereitung von Rohstoffen der Kola-Halbinsel ist noch nicht klar, inwieweit hierbei auch der Bau schlüsselfertiger Fabriken in Betracht kommen wird. Ebenfalls ist noch nicht erkennbar, in welchem Umfang und mit welchen Leistungen sich deutsche Unternehmen an diesen Projekten beteiligen werden.

Angesichts des noch weitgehend unbestimmten Liefer- und Leistungsumfangs der deutschen Unternehmen läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Aussage darüber machen, ob diesen Lieferungen und Leistungen außenwirtschaftsrechtliche Hindernisse entgehen oder nicht.

4. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß digitale Telekommunikationssysteme in Zukunft in Staatshandelsländer exportiert werden können?

Seit dem 15. September 1988 ist die Ausfuhr digitaler Telekommunikationssysteme in den COCOM-Bestimmungen unterliegenden Ländern genehmigungsfähig; die Bundesregierung hatte sich seit langem mit großem Nachdruck hierfür eingesetzt. Im einzelnen gilt folgendes: Für digitale Übertragungseinrichtungen bestehen nationale Genehmigungsmöglichkeiten bis zu Gesamtbitraten von 45 MBit/s. Postalische digitale Fernvermittlungseinrichtungen sind bis zu bestimmten Ausbaustufen genehmigungsfähig; allerdings dürfen diese Anlagen keine ISDN-Fähigkeiten (ISDN = Integrated Services Digital Network) besitzen. Digitale Nebenstellenanlagen sind unter Einhaltung bestimmter technischer Merkmale genehmigungsfähig.

5. Welches sind im einzelnen die Auflagen, die der Koordinierungsausschuß zur Überwachung des Ost-West-Handels (COCOM) der Airbus-Industrie hinsichtlich der Wartung, der Dokumentation, des Trainings und der Ersatzteile bei der im übrigen genehmigten Lieferung von drei Airbus-Flugzeugen des Typs A 310 gemacht hat, und beabsichtigt die Bundesregierung, zukünftig bei ähnlich gelagerten Geschäften vergleichbare Auflagen weiterhin hinzunehmen?

Die COCOM-Partnerstaaten haben für alle Beschlüsse des Komitees strikte Vertraulichkeit vereinbart. Abgesehen hiervon können Einzelheiten über konkrete Ausfuhrgenehmigungsanträge auch deshalb nicht bekanntgegeben werden, weil dies das Recht des Antragstellers an der Wahrung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzen würde.

6. Welche Branchen und – falls bekannt – Firmen im einzelnen sollen von dem durch deutsche Banken eingeräumten 3,5 Mrd. DM Kredit an die Sowjetunion profitieren, und welche COCOM-Probleme werden hierbei aufgeworfen?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, will die sowjetische Seite aus dem Kreditrahmen von rd. 3,5 Mrd. DM Projekte zur Modernisierung der sowjetischen Leicht- und Nahrungsmittelindustrie finanzieren.

Eine größere Anzahl deutscher Unternehmen des Maschinenbaus für die Leicht- und Nahrungsmittelindustrie verhandelt gegenwärtig mit sowjetischen Stellen über Projekte der Strickwarenindustrie, der Bekleidungsindustrie, der Schuhindustrie sowie der Nahrungsmittel- und Verpackungsindustrie. Nur wenige dieser Firmen sind der Bundesregierung bisher bekannt; sie haben durchweg, insbesondere aus Wettbewerbsgründen, um vertrauliche Behandlung ihrer Informationen gebeten.

Die möglichen Lieferungen und Leistungen der deutschen Unternehmen sind noch so wenig bestimmt, daß sich zur ausfuhrgenehmigungsrechtlichen Situation keine Aussage machen läßt.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die im Kapitel VIII „Forschung und Entwicklung: Der technologische Wettbewerb“ der siebenten Ausgabe von „Soviet Military Power“ zum Ausdruck kommende Haltung der USA, daß praktisch der gesamte Computer- und Software-Bereich „eine Schlüsselrolle bei der qualitativen Verbesserung von militärischem Gerät spiele“ und damit konsequenterweise im ganzen der COCOM-Kontrolle unterliegen müsse, vor dem Hintergrund der Tatsache, daß es heute praktisch keinerlei anspruchsvolles Investitionsgut mehr ohne „informationstechnisches Innenleben“ gibt?

Daß Computer für die Qualität militärischen Geräts eine Schlüsselrolle besitzen, ist sicherlich richtig. Gerade weil den Computern aber auch eine überragende Bedeutung für die Herstellung moderner Investitionsgüter zukommt, darf hieraus jedoch nicht gefolgert werden, daß der Export von Elektronenrechnern in den COCOM-Bestimmungen unterliegenden Ländern grundsätzlich unterbunden werden müsse. Diese Schlußfolgerung wird auch von keinem der COCOM-Partnerstaaten gezogen. Im Gegenteil hat der Koordinierungsausschuß im Juni 1988 erhebliche Erleichterungen der Computer-Ausfuhr beschlossen. Diese Erleichterungen sind am 1. August 1988 in Kraft getreten.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß das US-Verteidigungsministerium in der siebenten Ausgabe von „Soviet Military Power“ den gesamten Computer- und Software-Bereich als sensitiv einordnet, vor dem Hintergrund, daß die neuen Informationstechniken es erlauben, im Produktionsverfahren die Chips so zu konzipieren, daß deren Logik nachträglich nicht mehr nachvollzogen werden kann, daß Mißbräuche von zivilen Investitions- und Konsumgütern für militärische Zwecke also ausscheiden?

Das Risiko, daß Chips von Investitions- und Konsumgütern für militärische Zwecke mißbraucht werden, ist nicht völlig auszuschließen. Durch bestimmte Verfahren („backward engineering“)

kann zumindest in Teilbereichen die Logik und damit die Funktionsweise von Mikroelektronik-Chips nachvollzogen werden.

9. Kann die Bundesregierung den Vorschlag des sog. Bucy-Reports unterstützen, vom alleinigen Prinzip der Endproduktkontrollen abzurücken und statt dessen zu prüfen, ob eine exportierte Technologie einen „revolutionären“ Fortschritt für das Empfängerland zur Folge hat?

Die im Bucy-Report vorgeschlagene Unterscheidung zwischen „revolutionary advance“ und „evolutionary advance“ einer Technologie für das Empfängerland ist nach Auffassung der Bundesregierung wegen der Unschärfe der hier verwendeten Begriffe nicht praktikabel; wie die Seiten 9 bis 14 des Berichts zeigen, lassen sich letztlich für jeden Technologietransfer „Quantensprünge“ begründen.

10. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Tätigkeit US-amerikanischer Staatsbürger vor, die in deutschen Unternehmen intern die Einhaltung der COCOM-Vorschriften überprüfen?

Das nationale Exportkontrollrecht der USA sieht zur Erleichterung von Dauergeschäftsbeziehungen mit ausländischen Unternehmen die Möglichkeit von Sammelausfuhrgenehmigungen vor. Voraussetzung für die Vergabe einer Sammelausfuhrgenehmigung an ein US-Unternehmen in den USA ist die Prüfung, ob der ausländische Geschäftspartner die materielle Sicherung und den Endverbleib der gelieferten Güter und Technologien gewährleisten kann.

Diese Prüfungen, die eine Erleichterung von Geschäftsbeziehungen zum Ziel haben, sind seit längerem Gegenstand deutsch-amerikanischer Gespräche. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung (wie schon in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD vom 15. Juli 1987 dargelegt) auf die hierfür geltenden Prinzipien des Völkerrechts hingewiesen.

Im Interesse der deutschen Unternehmen ist die Bundesregierung bemüht, Wege zu finden, wie solche Prüfungen in völkerrechtlich vertretbarer Weise ermöglicht werden können.

11. Welches ist im einzelnen das Ergebnis der Versailler Gespräche Ende Januar 1988 über die „Entschlackung“ der COCOM-Liste?

Einzelheiten über COCOM-Beschlüsse können, wie schon in der Antwort zu Frage 5 ausgeführt, nicht veröffentlicht werden. Was gesagt werden kann, ist, daß bei dem Senior Political Meeting der COCOM-Partnerstaaten am 27./28. Januar 1988 die Konzentration der COCOM-Liste auf strategisch wirklich bedeutsame Waren und Technologien („streamlining“) und die Durchsetzung der Ausfuhrkontrollen („enforcement“) als gleichrangige Ziele anerkannt worden sind.

12. Welche Schritte plant die Bundesregierung oder hat sie eingeleitet, um eine wirkliche Reform der COCOM-Liste, „die für Europa ein Dauerärgernis darstellt“ (F. W. Christians, Handelsblatt vom 26. November 1987), zu erreichen, nachdem von einem Durchbruch im Sinne Europas bei den Versailler Verhandlungen Ende Januar 1988 nicht gesprochen werden kann (Handelsblatt vom 29. Januar 1988)?

Die Bundesregierung hat gerade im Herbst dieses Jahres verschiedene Vorschläge im Koordinierungsausschuß eingebracht, die teils auf eine grundlegende Überarbeitung einzelner Listenpositionen, teils auf eine durchgreifende Vereinfachung und Beschleunigung des streamlining-Verfahrens abzielen. Wegen der mit den COCOM-Partnern vereinbarten Vertraulichkeit können Einzelheiten dieser Initiativen der Bundesregierung nicht veröffentlicht werden.

13. Welches sind die Verpflichtungen, die die zuständigen deutschen Behörden – welche waren diese – gegenüber den USA übernehmen mußten, um den CRAY 2-Rechner in Stuttgart und die „Vector Facilities“ in Göttingen und Heidelberg zu bekommen und zu benutzen?

Für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für die als sicherheitspolitisch besonders sensitiv einzustufenden Hochleistungsrechner (Supercomputer) werden von den Behörden der ausführenden Staaten – nur in den USA und Japan werden Hochleistungsrechner hergestellt – spezielle Endverbleibs- und Endverwendungsverpflichtungen verlangt, die vom Erwerber übernommen werden müssen. Diese Verpflichtungen sind bei den einzelnen Anlagen im wesentlichen gleichartig und betreffen vor allem Sicherungsvorkehrungen, Regelungen für die Benutzung und für den Weiterverkauf oder Reexport dieser Rechner. Die Bundesministerien für Wirtschaft bzw. für Forschung und Technologie bestätigen diese im Einzelfall übernommenen Verpflichtungen gegenüber den ausländischen Exportgenehmigungsbehörden. Die Bekanntgabe von Einzelheiten dieser Verpflichtungen wie auch der einzelnen Anwender verbietet sich aus Gründen der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

14. Welches sind diese Verpflichtungen und von wem wurden sie übernommen im Zusammenhang mit der Installation von Hochleistungsrechnern beim gemeinsamen sowjetisch-amerikanisch-japanisch-deutschen Fusionsprojekt ITER in Garching?

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Euratom, Japan, der UdSSR und den USA über die Erstellung eines Konzeptentwurfs für einen Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung von Planungsunterlagen beauftragt. Diese Gruppe ist seit April 1988 beim Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) in Garching bei München tätig. Hochleistungsrechner wurden aus diesem Anlaß nicht installiert.

Das IPP verfügt jedoch seit mehreren Jahren über einen amerikanischen Hochleistungsrechner, für den beim Erwerb die in der Antwort zu Frage 13 genannten Verpflichtungen übernommen wurden. Die daraus folgende Benutzungsregelung findet auf alle Benutzer der Anlage Anwendung.

15. Welche weiteren Fälle sind der Bundesregierung in diesem Zusammenhang bekannt, und wie lauten hier die Bedingungen?

Hochleistungsrechner werden in einer Reihe von Industriebetrieben, an Universitäten und Forschungseinrichtungen eingesetzt. Hinsichtlich der Bedingungen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

16. Welche Verschärfungen bei der Kontrolle des Technologietransfers planen die USA nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem „Export Trade Bill“?

Der am 23. August 1988 in Kraft getretene US Omnibus Trade and Competitiveness Act von 1988 enthält in seinem Exportkontrollteil (Sec. 2411 bis 2447) sowohl Liberalisierungen als auch Verschärfungen.

So sind die umstrittenen US-Reexportkontrollen nach US-Recht (ausländische Unternehmen müssen nach US-Recht beim Weiterverkauf von US-Technologie ins Ausland zusätzlich zu den nationalen Kontrollen eine Lizenz der US-Behörden einholen) nicht unerheblich entschärft worden. Sie sind z. B. in den meisten Fällen nicht mehr erforderlich, in denen in andere COCOM-Partnerstaaten geliefert wird. Die Bundesregierung wertet dies als einen Erfolg ihrer und der Bemühungen anderer Partner, die extraterritorialen Vorschriften des amerikanischen Rechts zurückzudrängen.

Andererseits ist eine Bestimmung im Zusammenhang mit der Toshiba/Kongsberg-Affäre neu in den Export Administration Act eingefügt worden, wonach u. a. Verstöße gegen ausländische nationale Kontrollvorschriften durch – befristete – Importverbote in die USA und den Ausschluß von öffentlichen Beschaffungen durch die US-Administration geahndet werden können.

Die Bundesregierung hat bereits während des Gesetzgebungsverfahrens ihre nachdrückliche Ablehnung solcher Vorschriften aus kontrollpolitischen wie Rechtsgründen der US-Seite deutlich gemacht. Sie hält an dieser Ablehnung fest. Die Bundesregierung wird auch weiterhin, gemeinsam mit ihren Partnern im COCOM, für eine Rückdrängung der extraterritorialen Vorschriften eintreten.

Die EG-Kommission hat in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten sich ebenso deutlich gegen die extraterritoriale Wirkung von US-Recht ausgesprochen und dabei vor allem auf die dadurch entstehenden handelspolitischen Beeinträchtigungen hingewiesen.

17. Welche wissenschaftlichen Kongresse und Tagungen sind in den letzten drei Jahren in den USA durch Auflagen der amerikanischen Regierung für Nicht-Amerikaner eingeschränkt worden, und welches sind die Gründe dafür, daß die Bundesregierung diese Frage als Frage 2 der Kleinen Anfrage (Drucksache 11/844 vom 21. September 1987) nicht beantwortet hat?

Die Bundesregierung verfügt nicht über die Kenntnisse, die eine erschöpfende Beantwortung der Frage ermöglichen würden: Informationen über Zugangsbeschränkungen bei wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen in den USA können häufig nicht als gesichert betrachtet werden. Ferner wird bei entsprechenden Informationen nicht immer deutlich, ob Teilnahmebeschränkungen auf Anweisungen oder Auflagen der amerikanischen Regierung zurückgehen.

Aus diesen Gründen hat die Bundesregierung auch bei der Beantwortung der Frage 2 der Kleinen Anfrage in Drucksache 11/844 von detaillierteren Ausführungen absehen müssen.

An dieser Situation hat sich seither nichts geändert.

